

Niederschrift Nr. 40/2015

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am Dienstag, dem 8. Dezember 2015, Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt

Anwesend:

1. Die Gemeindevertreter:

a) von der CDU-Fraktion

1. Bertsch
2. Heil
3. Khoury
4. Müller-Huy
5. Neunhoeffer, M.
6. Rapp
7. Schachtebeck
8. Starke
9. Steuernagel
10. Spahn, O.
11. Ziglowski

b) von der SPD-Fraktion

1. Breyer
2. Dr. Giebenhain
3. Dr. Göbel, M.
4. Göbel, W.
5. Heymann, D.
6. Merker
7. Müller
8. Reichardt
9. Suckut
10. Dr. Teuchert

c) von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

1. Dr. Dilcher
2. Herr
3. Kaffenberger, D.
4. Kaffenberger, H.
5. Koepf
6. Krämer
7. Kreutz
8. Lube
9. Dr. Rehahn

d) von der Fraktion Die Mühlthaler

1. Diekmann **entschuldigt**
2. Erzgräber **entschuldigt**
3. Ostertag

e) von der FDP-Fraktion

1. Bernhardt
2. Muth
3. Schönrock

f) fraktionslos

Mühlenbock

2. Vom Gemeindevorstand:

- a) Bürgermeisterin Dr. Mannes
- b) Die Beigeordneten

Bühling
Radimersky
Schaller
Busch
Heymann, E.
Pupp
Buxmann-Hauke
Exo
Schäfer, Dr.
Kirchhoff
Wojahn, U.

3. Als Schriftführerin:

Petra Hummel

Beginn der Sitzung: 19.45 Uhr

Vorsitzender Steuernagel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung teilt Vorsitzender Steuernagel mit, dass der TOP 1 e), Drucks. 61/2015, TOP 1 I), Drucks. 60/2015 und TOP 5, Drucks. 76/2015, heute nicht aufgerufen werden.

Auf Frage nach weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünschen zur Tagesordnung werden solche nicht bekannt. Somit wird diese in der nunmehr vorliegenden Fassung als angenommen festgestellt.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- a) **des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.11.2015 wegen Kinderbetreuung in der Gemeinde Mühlthal und hier Vorstellung der Bedarfsplanung gemäß § 30 HKJGB sowie Beschlussfassung über die Versorgungsgrade der jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten für die entsprechenden Altersgruppen 2015/2016**

Drucks.: 70/2015

Aktz.: 47

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (35 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Der Bedarfsplanung 2015/2016 in der vorliegenden Form wird zugestimmt und der jeweils für die Altersgruppen festzusetzende Versorgungsgrad gemäß Anlage 1 im jeweiligen Kinderbetreuungsbereich beschlossen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- b) **des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 12.11.2015 wegen Freibad Traisa und hier Änderung der Öffnungszeiten im Jahr 2016, Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem Schwimmbadclub für das Jahr 2016 sowie Abschaffung der Ferienkarte**

Drucks.: 62/2015

Aktz.: 743

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die geänderten Ausschussempfehlungen und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, über die des Haupt- und Finanzausschusses darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (35 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

1. Die Badesaison 2016 im Freibad Traisa beginnt am 14.05.2016 (Pfungst-samstag) und endet am 09.09.2016 (Freitag vor dem Traisathlon).
2. Die täglichen Öffnungszeiten werden gemäß der vorgelegten Anlage festge-setzt, wobei die Zeiten für das vom Schwimmbadclub geplante Früh-schwimmen dienstags und donnerstags auf 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr festge-setzt werden. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf zusätzli-che Tage für das Frühschwimmen einzurichten.
3. Der beigefügten Nutzungsvereinbarung mit dem Schwimmbadclub bzw. dem Förderverein für das Jahr 2016 wird zugestimmt. Der Gemeindevor-stand wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen.
4. Die Ferienkarte wird ab dem Jahr 2016 abgeschafft.
5. Die Badeordnung sowie die Gebührensatzung für das Freibad Traisa sind entsprechend den Nr. 1- 4 zu ändern.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- c) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.11.2015 wegen Senioren- und Behindertenbeirat und hier neue Geschäftsord-nung für einen Senioren- und Behindertenbeirat in der Gemein-de Mühlthal

Drucks.: 71/2015

Aktz.: 020/48

Der Vorsitzende verweist auf die Änderungen/Ergänzungen durch die Ausschüsse und den Seniorenbeirat sowie die vorab per E-Mail versandte geänderte Fassung der neuen Geschäftsordnung.

Er bittet darum, analog der Beschlussfassung im Seniorenbeirat, auch in der ersten Zeile der neuen Geschäftsordnung die Worte „ältere Menschen“ durch die Worte „Seniorinnen und Senioren“ zu ersetzen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, fasst die Gemeindevertretung mehrheit-lich (33 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Die Geschäftsordnung des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Mühlthal ist wie folgt zu ändern/ergänzen:

1. In § 2 - Zusammensetzung -, ist der Absatz 1, Buchstabe a) um die Senio-renunion und die Arbeitsgemeinschaft SPD 60plus zu ergänzen.
2. Der Begriff „ältere Menschen“ sollte im ersten Satz sowie im § 1 Absätze 1 und 2 der Neufassung durch „Seniorinnen und Senioren“ ersetzt werden.
3. § 3 Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt mindestens viermal pro Jahr zu-sammen. Mehr als sieben Sitzungen pro Jahr sollten vermieden werden.“

4. § 3 Absatz 8 der Neufassung wird ersatzlos gestrichen. Als § 4 Absatz 2 der Neufassung sollte der Wortlaut des bisherigen § 4 Absatz 2 übernommen und durch den Satz „Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.“ ergänzt werden. Weiterhin ist die neue Bezeichnung des Beirats redaktionell einzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Änderungen/Ergänzungen wird die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates durch die vorgelegte Geschäftsordnung für einen Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Mühlthal ersetzt.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- d) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015, des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11.2015 sowie des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.09. 2015 wegen Konzeption Asylbewerber/Studentenwohnen am Bahnhof und hier zum anstehenden Bauantragsverfahren

Drucks.: 51/2015

Aktz.: 15/60/61

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Nach verschiedenen Wortmeldungen stellt Frau Breyer für die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Ostertag von der Fraktion Die Mühltaler den Antrag zur Geschäftsordnung auf namentliche Abstimmung über die eigentliche Drucksache.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Starke zur Geschäftsordnung den Antrag auf Schluss der Rednerliste. Herr Ostertag spricht dagegen.

Vorsitzender Steuernagel lässt daher über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (25 Ja-Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

Die Rednerliste wird geschlossen.

In seiner Wortmeldung bittet Herr Lube von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darum, folgende Anregung in der Niederschrift festzuhalten:

„Bei der Bebauung des Grundstückes am Bahnhof ist darauf zu achten, dass die Bebauung maximal 3 Geschosse mit Flachdach hat und dass eine Abstandsfläche von 0,4 h eingehalten wird.“

Herr Dr. Rehahn von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt anschließend zwei Änderungs- und einen Ergänzungsantrag.

Herr Khoury von der CDU-Fraktion spricht dagegen.

Nachdem die Rednerliste abgearbeitet ist, weist Vorsitzender Steuernagel zum weiteren Verfahren darauf hin, dass er zunächst über den weitergehenden bzw. zuerst gestellten Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen lässt. Sollte dieser so beschlossen werden, ist eine Beschlussfassung über die beiden Änderungsanträge des

Herrn Dr. Rehahn obsolet. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung über den Ergänzungsantrag des Herrn Dr. Rehahn und danach die über die eigentliche Drucksache bzw. die Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses.

Zunächst fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (19 Ja-Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

**Die Drucks. 51/2015 wird um den Punkt 2 e) erweitert:
Die Belegungsobergrenze für Flüchtlinge wird auf 150 Personen festgelegt. Im nächsten Bauabschnitt können Wohnmöglichkeiten für Studenten geschaffen werden, entsprechend der Vorgabe im Bauantragsverfahren vom Landkreis Darmstadt-Dieburg.**

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass sich damit eine Abstimmung über die beiden Änderungsanträge des Herrn Dr. Rehahn erübrigt.

Diese hatten folgenden Wortlaut:

„Als Standort der bisherigen Containeranlage kann eine neue Wohnanlage errichtet werden. Diese soll sich nicht über den gehölzfreien Bereich hinaus nach Osten erstrecken. Der Betrieb der Anlage soll auf maximal 10 Jahre begrenzt sein. Die Beseitigung der alten Containeranlage übernimmt der Investor, ggf. beteiligt sich die Gemeinde als Eigentümerin an den Abriss- und Entsorgungskosten.

Es wird außerdem kein weiteres Baurecht auf dem Areal am Bahnhof verfolgt (d.h. die Antragspunkte 2 b) und c) entfallen).

Findet dieser Änderungsantrag keine Mehrheit, so bitte ich den folgenden Änderungsantrag abzustimmen:

*Die von den Investoren geplante Anlage wird von den Investoren mit der Maßgabe errichtet, dass diese maximal 10 Jahre betrieben wird. Die Anlage ist danach zu beseitigen, der Zustand des Grundstücks ist wie zum jetzigen Zeitpunkt wiederherzustellen. Baumverluste werden spätestens nach dem Rückbau 1:1 ausgeglichen sein. Der Standort der Anlage ist soweit wie technisch möglich nach Westen - bis an den Standort der alten Containeranlage - heranzurücken.
Die Anzahl der Personen ist auf 96 begrenzt.“*

Danach lässt Vorsitzender Steuernagel über den Ergänzungsantrag des Herrn Dr. Rehahn abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (28 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

In der Niederschrift werden alle Namen der Investoren genannt. Für die derzeit noch nicht rechtskräftigen Gesellschaften werden die Namen der natürlichen Personen genannt.

Vorsitzender Steuernagel lässt abschließend gem. § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung namentlich über die geänderte/ergänzte Drucksache 51/2015 abstimmen.

Er fragt nacheinander jede/n anwesende/n Gemeindevertreter/in, ob sie/er der geänderten/ergänzten Drucks. 51/2015 zustimmt, sie ablehnt oder sich enthält. Die Gemeindevertreter/innen stimmen wie folgt ab:

Robert Bertsch	nein	Ruth Breyer	ja
Wolfgang Heil	Enthaltung	Dr. Gerhard Giebenhain	ja
Issam Khoury	ja	Dr. Mathias Göbel	ja
Marita Müller-Huy	ja	Walter Göbel	ja
Margaret Neunhoeffer	nein	Dieter Heymann	ja
Harald Rapp	nein	Matti Merker	ja
Thomas Schachtebeck	ja	Regine Müller	ja
Niels Starke	ja	Uwe Reichardt	ja
Rainer Steuernagel	ja	Jörg Suckut	ja
Oliver Spahn	ja	Dr. Hans-Dietrich Teuchert	ja
Hans-Joachim Ziglowski	nein		
Dr. Dominik Dilcher	ja	Falko-Holger Ostertag	nein
Hans Herr	ja		
Dirk Kaffenberger	ja	Michael Bernhardt	nein
Heiko Kaffenberger	ja	Willi Georg Muth	nein
Gerda Koepp	nein	Bernd Schönrock	nein
Christiane Krämer	ja		
Gudrun Kreutz	ja	Karin Mühlenbock	nein
Michael Lube	nein		
Dr. Thomas Rehahn	nein		

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Gemeindevertretung mehrheitlich (22 Ja-Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

gefasst hat:

1. **Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2015 bezüglich der Wiederherrichtung der alten Asylanlage am Bahnhof und der Zustimmung zur Unterbringung von bis zu 72 Flüchtlingen in der alten Containeranlage wird aufgehoben.**
2. **Dem vorliegenden neuen Konzept (Stand Nov. 2015) zur Unterbringung von Asylbewerbern und Studenten auf dem Gelände des Bahnhofs Mühlthal wird zugestimmt und die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde für das anstehende Bauantragsverfahren zur Asylbewerberunterbringung wird in Aussicht gestellt, wenn nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden:**
 - a) **Die Investoren Matthias Körbler und Rainer Bärens (Stand: 09.12.2015) übernehmen die alte Containeranlage wie ursprünglich vorgesehen von der Gemeinde und der Gemeinde entstehen keinerlei Kosten für die Entsorgung der Anlage.**
 - b) **Der im Bauantragsverfahren vom Landkreis Darmstadt-Dieburg vorgegebene Belegungsschlüssel zwischen Studenten und Flüchtlingen muss eingehalten werden.**
 - c) **Im daran anschließend zu erstellenden Bebauungsplan ist eine Option für die Gemeinde aufzunehmen, die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge und Studenten variabel neu definieren zu können.**

- d) Die Investoren Matthias Körbler und Rainer Bärens (Stand: 09.12.2015) wird vor der Umsetzung des Konzeptes darauf hingewiesen, dass Vorausleistungen seitens der Gemeinde für die Erschließung (Wasser und Kanal) geleistet wurden, die noch abzurechnen sind.
 - e) Die Belegungsobergrenze für Flüchtlinge wird auf 150 Personen festgelegt. Im nächsten Bauabschnitt können Wohnmöglichkeiten für Studenten geschaffen werden, entsprechend der Vorgabe im Bauantragsverfahren vom Landkreis Darmstadt-Dieburg.
3. Die Vicanus gGmbH i.Gr. (Matthias Körbler und Rainer Bärens, Stand: 09.12.2015) wird aufgefordert, umgehend bei der Gemeinde Mühlthal Unterlagen zur Fassung eines Aufstellungsbeschlusses hinsichtlich eines Bebauungsplanes (VEP) zur zusätzlichen Unterbringung von Studenten einzureichen.
4. Für eine weitere Entwicklung der restlichen Fläche ist ein weiteres Bebauungsplanverfahren zu betreiben; entsprechende Unterlagen sind vorzulegen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- e) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.11.2015 wegen Nutzung des gemeindeeigenen Grundstückes gegenüber der Feuerwehr im OT Nieder-Ramstadt zur Unterbringung von Flüchtlingen und hier
 - a) über die zweckgebundene Verpachtung des Grundstückes
 - b) über die Anpassung der Anzahl der dort unterzubringenden Flüchtlinge von derzeit maximal 45 auf maximal 96 Personen

Drucks.: 61/2015

Aktz.: 15

- zurück gestellt -

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- f) des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses vom 24.11.2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag der Fraktion Die Mühltaler und der Gemeindevertreterin Karin Mühlenbock vom 16.11.2015 wegen Betreuung der Asylanten durch Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Drucks.: 77/2015

Aktz.: 15

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die negativen Ausschussempfehlungen. Nach verschiedenen Wortmeldungen lässt er über die eigentliche Drucks. 77/2015 abstimmen.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung die Drucks. 77/2015 mehrheitlich (2 Ja-Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Um die soziale Betreuung von Asylbewerbern aus einer Hand zu ermöglichen soll diese im kommenden Jahr durch die Gemeinde Mühlthal erfolgen.“

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- g) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 16.11.2015 wegen Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt und hier**
- 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ und**
 - 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Anstaltsmühle“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Drucks.: 68/2015

Aktz.: 61

Der Vorsitzende verweist auf die ergänzte Empfehlung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses.

In seiner Wortmeldung stellt Herr Dr. Göbel für die SPD-Fraktion einen Ergänzungsantrag als Prüfantrag für den Gemeindevorstand.

Frau Breyer regt für die SPD-Fraktion in ihrer Wortmeldung folgendes an und bittet darum, dies in der Niederschrift festzuhalten:

„Obwohl die Planungen zu dem Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ sehr weit fortgeschritten sind und wir im UEBA dem Antrag zugestimmt haben, möchte ich doch folgende Anregung geben. Die SPD sowie die sozialen Verbände fordern bereits über einen längeren Zeitraum, der Nachfrage nach sozialen und bezahlbaren Wohnraum nachzukommen.

Inzwischen ist bundesweit die Wohnungsnot prekär. Flüchtlinge, die einen positiven Aufenthaltsstatus erhalten, müssen aus ihrer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen und in eigenen Wohnraum umziehen. Wenn dies nicht gelingt sind sie obdachlos und die Gemeinde ist verpflichtet, ihnen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Diese Situation gilt es für die Flüchtlinge aber auch für die Gemeinde zu vermeiden, deshalb muss schnell und solidarisch passender Wohnraum geschaffen werden.

Deshalb meine Anfrage an die NRD, auch als soziale Einrichtung und im Hinblick auf eine soziale Verpflichtung, ob die Möglichkeit besteht, auf diesem Areal entsprechenden Wohnraum vorzuhalten.

Dies gilt natürlich auch für alle Menschen mit einem niedrigen Einkommen.“

Vorsitzender Steuernagel lässt zunächst über den Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst mehrheitlich (30 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Der Gemeindevorstand wird gebeten zu prüfen, ob entlang der Modau ein 15 m breiter Korridor (2 x 5 m Randstreifen + 5 m Flussbreite) ausgewiesen werden kann, von denen der Randstreifen auf der Seite der Eberstädter Straße wie vorgesehen als Garten genutzt werden kann.

Danach fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (32 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

Die Firsthöhe ist auf 11,30 m festzusetzen.

Im Bebauungsplan ist ein Streifen entlang der Rheinstraße zu definieren, innerhalb dessen 5 Bäume gepflanzt werden sollen.

1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung vom 17.08.2015 bis einschließlich 07.09.2015 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 06.08.2015 und einer Frist bis 10.09.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt:

1.1. Stellungnahmen von Privatpersonen während der öffentlichen Auslegung

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zwei interessierte Ehepaare sowie zwei weitere Bürger bei der Gemeindeverwaltung wegen einer Einsichtnahme vorstellig.

Den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wurde vom Einsichtnehmenden keine Stellungnahme zur Niederschrift gegeben. Es ging eine eigenverfasste schriftliche Stellungnahme eines Bürgers noch fristgerecht am 07.09.2015 bei der Verwaltung ein:

Inhalt:

Wir befassen uns u.a. mit Gewässerentwicklung und hatten wegen der Reaktivierung der Waldmühle Feuser vor einiger Zeit Kontakt mit Ihnen und anderen Behörden.

Da wir hier im Nachbarort Eberstadt sind, hatte ich angeboten, mir die Modau im Bereich BP Anstaltsmühle unverbindlich anzusehen, da ja auch die Zugänglichkeit zum Gewässer im Zuge der Planung verbessert werden soll.

Beiliegend zwei Skizzen, die man berücksichtigen sollte.

Es wäre wünschenswert, südlich eine Anbindung an die Stichstraße Am Krummacker über die Böschung zu gestalten, um die Durchgängigkeit eines Uferweges von Ortsmitte zur Eberstädter Straße und dem großen Wohngebiet zu erreichen. Die Eberstädter Straße führte ursprünglich über die Höhe; die Chaussee entlang der Modau kam erst viel später- Deswegen hätte die Wegverbindung von der Bachgasse entlang der Modau und hangaufwärts auch einen kulturhistorischen Bezug und ergibt eine deutliche Bereicherung des örtlichen Wegesystems.

Fachliche Beurteilung:

Der Vorschlag kann innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht vollständig umgesetzt werden, zudem wird von der Gemeinde Mühlthal ein anderes Konzept zur Errichtung eines Weges entlang der Modau über die vorhandene Brücke und weiterführend am Ostufer verfolgt.

Beschluss

Der Hinweis zur Erweiterung des Wegesystems und Anbindung der Wohngebiete von Westen an die Modau durch einen Fußweg wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.

1.2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Das Schreiben des Kreisausschusses Darmstadt-Dieburg ist einen Tag verspätet am 11.09.2015 per E-Mail eingetroffen.

1.2.1. Schreiben vom Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Darmstadt; Stellungnahme vom 10.09.2015; Aktenzeichen: 411-TÖB-16/2

1.2.1.1. Gewässer- und Bodenschutz

Inhalt:

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ein kleiner Bereich des Vorhabens liegt innerhalb des mit Verordnung vom 13.03.2002 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Modau. Die in den Unterlagen dargestellten Baugrenzen liegen jedoch außerhalb dieser Gebiete.

Der Bauleitplan überplant den Gewässerrandstreifen (§ 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes – HWG) der Modau. Er bedarf daher der ausdrücklichen Zulassung durch das Regierungspräsidium. Vor einer ausdrücklichen Zulassung des Bauleitplans durch das Regierungspräsidium ist der Bauleitplan im Bereich des Überschwemmungsgebietes bzw. des Gewässerrandstreifens unzulässig und nicht rechtswirksam. Baugenehmigungen für diesen Bereich dürfen nicht erteilt werden. Genehmigungsfreie Bebauung ist durch Wahrnehmung der Bauaufsicht wirksam zu unterbinden

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Gewässer weisen wir auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischen und chemische Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können.

Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen sind verboten. Der Gewässerrandstreifen ist zehn Meter breit und bemisst sich ab der Böschungsoberkante. Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich, die nur im Einzelfall erteilt werden kann. Im Zuge des wasserrechtlichen Antrages sind die Nachweise gemäß § 23 Abs. 4 HWG zu erbringen. Im Gewässerrandstreifen sind die unter § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aufgeführten Handlungen verboten. Unter anderem zählen hierzu das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neupflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Sobald Eingriffe in ein Oberflächengewässer oder den Uferbereich vorgenommen werden sollen, sind diese vorab mit dem Fachgebiet Gewässer- und Bodenschutz abzustimmen bzw. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

In den Unterlagen wird auf die Regelung des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zur Verwendung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken verwiesen. Wir weisen daher vorsorglich darauf hin, dass die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig ist. Die für eine Versickerung erforderlichen hydrologischen Gegebenheiten sind vorab abzuprüfen. Neben der erforderlichen Durchlässigkeit des Bodens muss ein Abstand von mindestens 1,00 m zwischen den Sohlen der Versickerungsanlagen (Mulden, Muldenrigolen) und dem mittleren höchsten Grundwasserstand gegeben sein. Ansonsten kann eine Versickerung nicht erlaubt werden. Die Versickerung muss grundsätzlich schadlos erfolgen. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.). die Versickerung sollte vorab mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

Sofern es sich nicht mehr um einen Gemeindegebrauch gemäß § 19 HWG handelt (z.B. bei der Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen), ist auch für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet_unter_Umwelt_&_Verbraucher → Gewässer- und Bodenschutz → Vorschriften & Merkblätter heruntergeladen werden.

Weitere allgemeingültige wasser- und bodenschutzrechtliche Belange sind dem angehängten Merkblatt zu entnehmen.

Fachliche Beurteilung:

Die notwendigen Festsetzungen des Bebauungsplans zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Bodenschutzes wurden mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen sollten überarbeitet und jeweils ein angemessener Abstand zur Böschungsüberkante im Sinne des § 23 HWG festgesetzt werden. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für eine Renaturierung im Sinne der Umsetzungsplanung zur Wasserrahmenrichtlinie geschaffen werden. Die Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der geplanten Nutzungsstruktur ist eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Direkte Einleitungen von Niederschlagswasser in die Modau werden aufgrund der geplanten Nutzungsstruktur in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde nicht gewünscht. Zielsetzung im Plangebiet ist eine weitgehende Abflussvermeidung von Niederschlagswasser durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und Regenwassernutzung. Restabflüsse sind dann entsprechend zu drosseln und anschließend in die öffentliche Kanalisation in der Rheinstraße abzuleiten.

Beschluss

Die Stellungnahme der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen werden überarbeitet. Eine Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird aufgenommen.

1.2.1.2. Brand- und Katastrophenschutz

Inhalt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sofern die vorgenannte Löschwassermenge bereits durch die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken.

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe des Katastrophenschutz – HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung – BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW –Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen. Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Fachliche Beurteilung:

Die Stellungnahme des Fachbereichs Brand- und Katastrophenschutz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen des Planentwurfs sind nicht erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist nach entsprechender Prüfung durch die Gemeindewerke sichergestellt. Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme wird erstellt.

Beschluss

Die Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzes wird zur Kenntnis genommen. Eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme wird der Begründung beigelegt.

1.2.1.3. Immissionsschutz

Inhalt:

Mit Verweis auf den LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten, wie z.B. Wärmepumpen, Kühlgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke, empfehlen wir folgende Textfestsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Regenerative Energieträger wie Sonne und Erdwärme sind, wo dieses sinnvoll möglich ist, einzusetzen. Die Dächer der Gebäude sind so auszurichten, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt der Einsatz von Sonnenkollektoren zum Zwecke der Strom- bzw. Warmwassererzeugung möglich wird.
- Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z.B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und –räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.
- Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung einschließlich eines Zuschlags von 6 dB (A) für Ton- und Informationshaltigkeit (TI-Zuschlag) folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allg. Wohngebietes einzuhalten:

Schalleistung zzgl. TI-Zuschlag 6 dB(A)	erforderlicher Mindestabstand
45 dB(A)	4,4 m
50 dB(A)	6,7 m
55 dB(A)	12,4 m
60 dB(A)	22,2 m
65 dB(A)	31,8 m
70 dB(A)	48,8 m
80 dB(A)	79,2 m

Hinweis

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die lärmemittierende Anlage (z.B. Luftwärmepumpe, Klimaanlage) die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

- Stationäre Anlagen, wie z.B. Luftwärmepumpen, dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm und insektenverträgliche (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus, ist durch eine geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Natriumhochdrucklampen oder LED-Leuchten zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind in übrigen Außenbereichen (z.B. Außenbeleuchtung von Gebäuden) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit möglich zu verkürzen ist.
- Außenleuchten dürfen nicht direkt vor Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden.
- Gerüche emittierende Anlagen (z.B. Mülltonnen, -Kompostplätze, Küchendunstabzugsanlagen in privaten Haushalten, Gartengrillanlagen) sind nach dem Stand der Technik so zu erreichen (z.B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblicher Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 und Daueraufenthaltsflächen (z.B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.

Fachliche Beurteilung:

Der Empfehlung textliche Festsetzungen zum Immissionsschutz aufzunehmen kann weitgehend nicht gefolgt werden. Der Bebauungsplan kann lediglich Festsetzungen treffen, die städtebaulich erforderlich sind und für die eine Rechtsgrundlage besteht. Den vorgeschlagenen Inhalten fehlt weitgehend eine konkrete städtebauliche Begründung für das Plangebiet, es ist somit nur möglich auf die vorgeschlagenen Inhalte, die für die spezifische Situation des Plangebiets relevant sind, hinzuweisen. Ein Hinweis auf die Nutzung regenerativer Energiequellen

sollte ergänzt und eine Regelung zur Außenbeleuchtung aus Gründen des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Nutzung regenerativer Energiequellen wird ergänzt und eine Festsetzung zur Außenbeleuchtung im Sinne des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.2.1.4. Untere Naturschutzbehörde

Inhalt:

Da zur Umsetzung der Planung beidseits der Modau Gehölze entfernt werden müssen, sollte der Bestand an Brutvögeln und ein potentiell Fledermausvorkommen über eine Kartierung erfasst werden. Sofern in die Modau eingegriffen werden soll, ist die dort ggfs. vorkommende Fischfauna zu erfassen.

Nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung kann abschließend Stellung genommen werden.

Es sollte geprüft werden – ggfs. ist die Konzeption zu ändern-, ob nicht beidseits der Modau ein Uferstrandstreifen von mindestens 10 m Breite eingeplant und als solcher festgesetzt werden kann (lineares Vernetzungselement, Pufferstreifen, um Eintrag von in den Hausgärten verwendeten Pflanzenschutzmitteln zu verhindern, Randstreifen, um die Modau zwecks Unterhaltungsmaßnahmen erreichen zu können etc.).

Fachliche Beurteilung:

Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Beidseits der Modau wird ein Gewässerrandstreifen in einer angemessenen Breite festgesetzt.

Beschluss

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Festsetzung zum Gewässerrandstreifen wird überarbeitet.

1.2.1.5. Untere Verkehrsbehörde

Inhalt:

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen insbesondere Bedenken bezüglich der Verkehrsführung innerhalb des südlich gelegenen Plangebietes.

Die Anbindung des Plangebietes mit 3 separat geführten Straßen auf die innerörtliche Hauptverkehrsstraße (Rheinstraße) ist geeignet, Unfallgefahren zu begründen, die nicht im Verhältnis zum Erfordernis der vorliegenden Planung stehen.

Insbesondere die nördliche, direkte Anbindung an die Rheinstraße liegt im Bereich einer Kurve, so dass sowohl Aus- als auch Einfahrt in diesen Weg aufgrund fehlender Sichtbeziehungen Unfallgefahren begründen. Es wird daher angeregt, die Planung dergestalt zu ändern, dass eine einzige Einmündung auf die Rheinstraße im Süd-westlichen Bereich des Plangebietes entsteht.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis zur Erschließung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Anbindung des Plangebietes an die Rheinstraße sollen modifiziert und die Zahl der Einmündungen auf die Rheinstraße reduziert werden. Die Anbindung im Kurvenbereich sollte dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden.

Beschluss

Die Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung des Gebiets werden überarbeitet.

1.2.2. Schreiben von hessenArchäologie, Darmstadt; Stellungnahme vom 03.09.2015; Aktenzeichen: A 1.5 Da 619/2015

Inhalt:

Gegen die o.a. Maßnahme werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen: „Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Ferner ist bei den Rechtsgrundlagen das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 09.10.2014 bis 31.12.2015) zu ergänzen.

Die Abteilung für Bau und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben. Die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden aufgenommen und vervollständigt. Der Hinweis zur Sicherung von Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Beschluss

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden. Die Hinweise werden aufgenommen und in die Unterlagen eingearbeitet.

1.2.3 Schreiben vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, III 31.2, Darmstadt; Stellungnahme vom 11.09.2015; Aktenzeichen: Az. III 31.2 - 61d 02/01-29

Das Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt ist einen Tag verspätet am 11.09.2015 per E-Mail eingetroffen.

1.2.3.1. Regionalplanung

Inhalt:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.3.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Inhalt:

Der Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans überlagert kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, und auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen wird, erfolgt die fachliche Beurteilung an entsprechender Stelle (1.2.1.3 Untere Naturschutzbehörde)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.3.3. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Inhalt:

Wasserwirtschaftliche Belange - Allgemein:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 30. Juli 2014 eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung veröffentlicht. Ziel der Arbeitshilfe ist es, dass wasserwirtschaftliche Belange im kommunalen Planungsprozess und insbesondere bei der Abwägung Beachtung finden. Sie veranschaulicht die fachlichen und methodischen Anforderungen und Standards des Gewässerschutzes in der Bauleitplanung und soll Gemeinde- und Stadtverwaltungen, Planungsbüros sowie Träger öffentlicher Belange bei der Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser in der Bauleitplanung unterstützen. Der Erlass vom 30. Juli 2014 mit Arbeitshilfe steht für Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de zum Download bereit (Umwelt & Verbraucher -> Gewässer- und Bodenschutz -> Vorschriften & Merkblätter).

Oberflächengewässer; Abflussregelung / Hochwasserschutz

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Modau verläuft in diesem Bereich innerhalb der Gewässerparzelle. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre ökologischen Funktionen erhalten. Hierbei ist der Hinweis im Textteil zum Bebauungsplan zum „Schutz der Gewässerrandstreifen“, das vorhandene Ufer- und Sohlbefestigungen beseitigt und Uferböschungen vor Pflanzungen abgeflacht werden sollen, sehr zu begrüßen. In Gewässern (im Außenbereich und im Innenbereich) gelten gem. § 22 Satz 1 HWG besondere Schutzbestimmungen, nach welchen die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung solcher Vorhaben ist gem. § 22 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 4 Satz 2 HWG dann möglich, wenn die dort aufgeführten 5 Punkte oder deren Ausgleich der Unteren Wasserbehörde gegenüber nachgewiesen und aufgrund dessen die Genehmigung zur Durchführung der Bauvorhaben erteilt wird.

Renaturierung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Abschnitt der Modau, für den im Hessischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und - Maßnahmenprogramm 2015 - 2021 Maßnahmen zu naturnahen Gewässerentwicklung vorgesehen sind. Da die im Hessischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und – Maßnahmenprogramm enthaltenen Vorgaben und Maßnahmen für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich sind (§ 54 Abs. 2 HWG), sind sie im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Dieses ist in dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf nicht ausreichend geschehen. Eine Entnahme von Sohl- und Uferbefestigung in der Modau wird im Text des Bebauungsplanes erwähnt. Daneben sind jedoch auch die Gewässerrandstreifen als Flächen, die für die eigendynamischen naturnahen Gewässerentwicklung der Modau zur Verfügung zu stellen sind, gem. Hessischen WRRL-Bewirtschaftungsplan und – Maßnahmenprogramm (bzw. gem. Gewässerentwicklungsplanung „Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzungsplanung im Einzugsgebiet der Modau, Büro für Gewässerökologie, T. Bobbe, Dr. O.Kraft, Mai 2012“) bereitzustellen und hierfür entsprechend mit dem Bebauungsplan zu sichern. Ein entsprechender Auszug aus einem Plan der Gewässerentwicklungsplanung „Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie - Umsetzungsplanung im Einzugsgebiet der Modau, Büro für Gewässerökologie, T. Bobbe, Dr. O.Kraft, Mai 2012“ wird als Anlage beigefügt.

Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung)

Bitte die Unterlagen entsprechend der o. g. Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“ für die Belange Grundwasserschutz/Wasserversorgung ergänzen: Die Sicherstellung der Wasserversorgung für das Baugebiet ist darzulegen. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) ist zu ermitteln. Zu ermitteln ist die benötigte Jahresmenge und der Spitzenbedarf. Bei der Bedarfsermittlung ist bereits auf eine sparsame, rationelle Wasserverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Wasserbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann, ist zu erbringen. Es ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist und wie der Anschluss des Gebiets erfolgt (technische Vo-

raussetzungen). Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind die Grundwasserflurabstände in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) im Baugebiet zu untersuchen. Es sind jeweils die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten. In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3 m, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden. Sind bauliche Vorkehrungen – z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte. Sollte Niederschlagswasser versickert werden, sind das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand mindestens 1 m betragen.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen muss zum jetzigen Zeitpunkt die Abwasserbeseitigung als nicht gesichert angesehen werden. In den Erläuterungen zum Bauleitplan sind keinerlei Aussagen über den Anfall und die Entsorgung der anfallenden Abwässer gemacht worden. Eine fachliche Beurteilung ist somit nicht möglich.

Fachliche Beurteilung:

Die notwendigen Festsetzungen des Bebauungsplans zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Bodenschutzes wurden mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen werden überarbeitet und ein angemessener Abstand zur Böschungsüberkante im Sinne des § 23 HWG wird festgesetzt. Damit werden die planerischen Voraussetzungen für eine Renaturierung im Sinne des Gewässerentwicklungsplans geschaffen.

Die Hinweise zur Wasserversorgung werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Ein Gutachten zur Niederschlagsversickerung und Bodendurchlässigkeit wurde erstellt. Auf Grundlage dieser Untersuchungen sind ggf. besondere Vorkehrungen für den Umgang mit dem Grundwasser erforderlich, so dass eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der geplanten Nutzungsstruktur ist eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Direkte Einleitungen von Niederschlagswasser in die Modau werden aufgrund der geplanten Nutzungsstruktur in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde nicht gewünscht. Zielsetzung im Plangebiet ist eine weitgehende Abflussvermeidung von Niederschlagswasser durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und Regenwassernutzung. Restabflüsse sind dann entsprechend zu drosseln und anschließend in die öffentliche Kanalisation in der Rheinstraße abzuleiten.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Festsetzungen zum Gewässerrandstreifen werden überarbeitet. Die technische Erschließungsplanung wird weitergeführt und entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen. Ein zeichnerischer Hinweis auf Vernässungsgefahren wird aufgenommen. Eine Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird aufgenommen.

1.2.3.4. Bodenschutz

Inhalt:

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zu vorhandenen Altflächen, Altlasten, schädlichen Bodenverunreinigungen und Grundwasserschäden im Plangeltungsbereich aufzunehmen. Sind keine vorhanden, ist eine entsprechende Negativ-Aussage aufzunehmen.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.

Fachliche Beurteilung:

Die Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden. Die Hinweise nachsorgenden Bodenschutz werden aufgenommen.

1.2.3.5. Immissionsschutz

Inhalt:

Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.3.6. Bergaufsicht

Inhalt:

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.3.7. Planungsrecht

Inhalt:

Planungsrechtlich möchte ich noch auf einiges hinweisen:

- Die Rechtsgrundlagen, wie auch alle Festsetzungen sollten auf dem Bebauungsplan zu finden sein. Ich gehe davon aus, dass dies im Offenlageexemplar so vorgesehen ist.
- Bei der unter 13.1 genannten Fläche zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft handelt es sich um Grünfläche, nicht um ein allgemeines Wohngebiet. Das sollte dann auch so festgesetzt werden.

Fachliche Beurteilung:

Das Offenlageexemplar des Bebauungsplans wird so gestaltet, dass sämtliche textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie die Rechtsgrundlagen auf der Zeichnung abgebildet sind. Die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1 der Planzeichnung) wird in Bezug auf die Maßnahmen ergänzt und weitgehend als Grünfläche dargestellt.

Beschluss

Die Planzeichnung für die öffentliche Auslegung wird entsprechend der formalen Erfordernisse gestaltet und die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird überarbeitet.

1.2.4. Schreiben von Herrn Kurt Bischoff, Mühlthal, als Vertreter folgender Naturschutzverbände:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - in Hessen e.V., Frankfurt
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine - Landesverband Hessen e.V. - Verteilerstelle Götz, Weilrod
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden

Stellungnahme vom 09.09.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren; hierzu folgende Ausführungen:

Gelände fläche links, östlich des Modauverlaufs

Nur der nördliche, schmale Geländestreifen oberhalb der Brücke ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen, während die lange Uferzone modauabwärts lediglich als „Grünfläche“ dargestellt ist.

Diese Zone sollte zusammenhängend mit dem Bachbett und dem Bereich auf der rechten Modauseite (s.u.) den Status „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ erhalten.

Es fehlen genaue Angaben darüber, wie weit die Grundstücke der künftigen Einfamilienhäuser und des Mehrfamilienhauses an die zu schützende Uferzone heranreichen werden und wie sie von dieser abgegrenzt werden sollen. Ein direkter Zugang zur Modau von den Grundstücken aus müsste vermieden werden.

Gelände fläche rechts, westlich des Modauverlaufs

Dieses Gebiet ist ökologisch sehr wertvoll, sowohl wegen seiner morphologischen Gliederung als auch wegen seiner Bedeutung für die verschiedenen artenreichen Biotope.

In der Karte des Vorentwurfs ist der untere, südliche Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der rot untermalten Markierung „Bauland“.

Bei der Fortschreibung des Planes bitten wir um folgende Veränderung:

Zu den bisher als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesenen Flächen kommen der oben genannte Uferstreifen und das Bachbett hinzu. Die rote Markierung „Bauland“ entfällt auf der rechten Seite. Die Unterlegung mit Farbe könnte zur deutlichen Kennzeichnung mit grüner Farbe erfolgen.

Zum Vorkommen besonderer Tierarten in diesen Lebensräumen sind zu nennen der Dreichstachelige Stichling, eine Fischart in stillen Buchten der Fließwasserzone, von Vogelarten: Wasserramsel, Eisvogel, Grünfüßiges Teichhuhn, Graureiher sowie Bachstelze und Bergstelze.

Problematisch sind bauliche Änderungen auf dem Gebiet der Diakonie.

Die vorhandenen Gebäude sollen abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Am unteren Ende des Baugebietes schiebt sich u.U. ein zu Talrichtung quergestellter Baukörper in das zu schützende Gebiet vor. Er würde an dieser Stelle nicht in das Landschaftsbild passen und den gegenwärtigen Zustand verschlechtern. Bei mehrgeschossiger hoher Bauweise würden Luftströmungen negativ beeinflusst und die geringe Flughöhe der Wasserfledermaus nicht berücksichtigt.

Bei Abbrucharbeiten muss eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen

Fachliche Beurteilung:

Die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Nr. 13.1 der Planzeichnung) wird inhaltlich ergänzt und auch die östlich der Modau liegende Grünfläche mit dieser Festsetzung belegt. Die Fläche der Modau selbst kann nicht mit dieser Festsetzung belegt werden, da für die Gewässerfläche abschließend die Regelungen des Hessischen Wassergesetzes Anwendung finden.

Im Bereich des Gewässerrands sollte weitgehend eine Festsetzung als Grünfläche aufgenommen werden, die eine Einbeziehung in die Baugrundstücke ausschließt. Lediglich in dem Bereich der Außenanlagen der vorhandenen Bebauung und nördlich der Brücke wird der Gewässerrandstreifen als Bestandteil des Baugebiets bzw. Fuß- und Radwegfläche festgesetzt.

Die im Plan dargestellten Baugrenzen auf dem Grundstück westlich der Modau implizieren keinen Abriss der bestehenden Gebäude sondern fassen lediglich den Bestand in einen baurechtlichen Rahmen. Zusätzlich wird innerhalb des Baugebiets westlich der Modau ein Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt um das Modauufer von baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Hinweise zu Flora und Fauna im Geltungsbereich wurden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Gutachtens berücksichtigt.

Beschluss

Die Einwendungen und Hinweise werden zu Kenntnis genommen und gemäß der fachlichen Beurteilung berücksichtigt. Die Festsetzung für den Gewässerrandstreifen bzw. die Grünflächen werden überarbeitet.

1.2.5. Schreiben von der Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Bensheim, Stellungnahme vom 09.09.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

die Botanische Vereinigung (BVNH) lehnt die ihr vorgelegte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ab.

Begründung:

1. Die geplante Bebauung stellt eine überaus starke Beeinträchtigung der städtischen Lebensräume dar, da der westliche Grünstreifen entlang der Modau verkleinert wird. Hier sollte vielmehr eine Verbreiterung und somit natürliche Ausbreiten der Flora und Fauna angestrebt werden. Eine amtliche Umweltprüfung ist dringend notwendig.

2. Die Bebauung sollte an die Gebäude der südlichen angrenzenden Rheinstraße orientieren, da auch hier ein breiterer Uferstreifen zugelassen ist. Es ist nicht einzusehen, dass sich die Bebauung an den Gebäuden der Diakonie orientieren, da die natürliche Grenze (Modau) übersprungen wird. Östlich der Modau sollte ein separater Bebauungsplan erstellt werden. Damit

ist die GRZ (Grundflächenzahl) viel zu hoch im Vergleich zur Bebauung südlich der Rheinstraße.

Fachliche Beurteilung:

Für die Aufstellung des Bebauungsplans liegen die Voraussetzungen des § 13 BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vor, so dass eine formelle Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Die Belange des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes werden unabhängig davon im notwendigen Umfang erhoben und in der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Bebauung die südlich an das Plangebiet angrenzt ist eine gewachsene Bebauungsstruktur. Der relativ breite Grünstreifen entlang der Modau wird zum Teil von den Grundstückseigentümern genutzt und ist z. T. mit Nebenanlagen überbaut. Die Festsetzungen des Bebauungsplans orientieren sich im Bereich östlich der Modau nicht an den Bestandsgebäuden der Diakonie westlich der Modau, sondern entwickeln ein aufgelockertes eigenständiges Wohngebiet an der Nahtstelle zwischen historischem Dorfkern und Ortsrandbebauung. Zudem passen sich die Nutzungsmaße auch in die Struktur nördlich und östlich des Plangebiets ein.

Beschluss

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

1.2.6. Schreiben vom Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch; Stellungnahme vom 14.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Die Belange des Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V. sind bei o.a. Vorhaben nicht betroffen

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.7. Schreiben von Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim, Seeheim-Jugenheim; Stellungnahme vom 10.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB keine Anregungen und Bedenken vorbringt.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.8. Schreiben von Gemeinde Modautal - Gemeindevorstand, Modautal; Stellungnahme vom 18.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Seitens der Gemeinde Modautal werden zu der vorgenannten Bauleitplanung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.9. Schreiben vom Wasserverband Modaugebiet, Groß Gerau; Stellungnahme vom 17.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass erforderlich werdende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auch an der Modau oder deren Seitengewässer durchgeführt werden können. Entsprechende Maßnahmenvorschläge stehen im Rahmen der durch den Wasserverband Modaugebiet aufgestellten Umsetzungsplanung gemäß EU-WRRL zur Verfügung.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben. Der Hinweis zu den Ausgleichsmaßnahmen wird aufgenommen und in Bezug auf notwendige Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.10. Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt, Mühlthal; Stellungnahme vom 13.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

.. von der Aufstellung des Bebauungsplanes „Anstaltsmühle“ – OT Nieder-Ramstadt, sind unsere Belange nicht tangiert.

Folgende Anregung möchten wir vortragen:

Wir halten die Planung der Einmündung der ersten Erschließungsstraße direkt an der Kreuzung Rheinstraße-Kirchstraße-Waschenbacher Straße für unglücklich. Die Kreuzung ist schon jetzt sehr unübersichtlich und wird es dann mit Straßen aus 5 Richtungen umso mehr.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis zur Erschließung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Anbindung des Plangebiets an die Rheinstraße sollen modifiziert und die Zahl der Einmündungen auf die Rheinstraße reduziert werden. Die Anbindung im Kurvenbereich sollte dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden.

Beschluss

Die Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung des Gebiets werden überarbeitet.

1.2.11. Schreiben vom Hessischen Baumanagement, Darmstadt; Stellungnahme vom 13.08.2015; Aktenzeichen: B 1028 – III/3-StaS

Inhalt:

Durch die dort vorgesehenen Festlegungen werden keine Belange des Landes erkennbar berührt, soweit diese durch das Hessische Baumanagement Regionalniederlassung Süd zu vertreten ist. Es werden daher gemäß § 4 (2) BauGB keine Einwände gegen die Planungsinhalte erhoben und auch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.12. Schreiben vom Polizeipräsidium Südhessen Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg Führungsgruppe / VK; Stellungnahme vom 13.08.2015; Aktenzeichen: 66 k 32

Inhalt:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans „Anstaltsmühle“.

Nachtrag vom 26.08.2015:

Nach erneuter Prüfung der Unterlagen bestehen Bedenken im Hinblick auf die Verkehrsführung innerhalb des südlich gelegenen Plangebietes.

Die Anbindung mit 3 separat geführten Straßen auf die innerörtliche Hauptverkehrsstraße (Rheinstraße) ist geeignet, um Unfallgefahren zu begründen, welche nicht im Verhältnis zur vorgelegten Planung stehen.

Die nördliche, direkte Anbindung an die Rheinstraße liegt im Bereich einer Kurve, so dass sowohl Ein- als auch Ausfahrt in diesen Weg aufgrund fehlender Sichtbeziehungen Unfallgefahren begründen.

Es wird angeregt, die Planung dahingehend zu ändern, dass eine einzige Einmündung auf die Rheinstraße entsteht.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis zur Erschließung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Anbindung des Plangebiets an die Rheinstraße sollen modifiziert und die Zahl der Einmündungen auf die Rheinstraße reduziert werden. Die Anbindung im Kurvenbereich sollte dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden.

Beschluss

Die Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur verkehrlichen Erschließung des Gebiets werden überarbeitet.

1.2.13. Schreiben von Amt für Bodenmanagement, Heppenheim; Stellungnahme vom 14.08.2015; Aktenzeichen: 22 8000_TÖB

Inhalt:

„Keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.

Zur Bodenordnung bietet sich das Verfahren der vereinfachten Umlegung (§§80 BauGB) an, da nur zwei Beteiligte (Stiftung Nieder-Ramstädter Heime und Gemeinde Mühlthal) betroffen sind.“

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben. Eine hoheitliche Bodenordnung wird nicht erforderlich, da ein Grundstückstausch soweit erforderlich auf privatrechtlicher Grundlage vereinbart werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.14. Schreiben von Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt; Stellungnahme vom 10.09.2015; Aktenzeichen: By/Sch

Inhalt:

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.15. Schreiben von Darmstadt Dieburger Nahversorgungsorganisation DADINA, Darmstadt; Stellungnahme vom 28.08.2015; Aktenzeichen: - wz – he -

Inhalt:

Zur Planung sind aus der Sicht des öffentlichen Nahverkehrs keine Bedenken oder Anregungen gegeben.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.16. Schreiben von IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Darmstadt; Stellungnahme vom 14.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.17. Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt; Stellungnahme vom 27.08.2015; Aktenzeichen: 34 c 2_BE 7.2 Sc_15-4925

Inhalt:

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die von Hessen Mobil zu vertretenden Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

1.2.18. Schreiben von Gemeindewerke Mühlthal, Mühlthal; Stellungnahme vom 13.08.2015; Aktenzeichen: EB

Inhalt:

Gegen diese Vorentwürfe haben wir keine Bedenken oder Einwendungen.

Wir bitten jedoch darum, in den weiteren Planungsforgang für Wasser- und Abwasserentsorgung frühzeitig eingebunden zu werden.

Fachliche Beurteilung:

Da keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, kann eine fachliche Beurteilung unterbleiben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden. Die Gemeindewerke Mühlthal werden in die weitere Erschließungsplanung frühzeitig eingebunden.

1.2.19. Schreiben von Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach; Stellungnahme vom 27.08.2015; Aktenzeichen: ohne

Inhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung. Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsplanung wird entsprechend der einschlägigen rechtlichen Vorschriften erstellt und berücksichtigt die benannten Erfordernisse in hinreichendem Umfang. Für private Erschließungsflächen sollten entsprechende Leitungsrechte festgesetzt werden.

Beschluss

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen für die Erschließungsflächen werden angepasst.

1.2.20. Schreiben von e-netz Südhessen GmbH & Co KG, Darmstadt; Stellungnahme vom 25.09.2015; Aktenzeichen: G124/Bo

Inhalt:

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung der Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.

Falls im Rahmen der Planungen Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrassen geplant sind, ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 ein Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nachbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, ggf. Leitung- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Gasversorgung des Planbereichs ist nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit möglich. Die Entscheidung über die Gasversorgung wird getroffen, wenn die Planung abgeschlossen ist und die Kosten feststehen. grundsätzlich sehen wir bei Gebieten mit reiner Wohnbebauung oder einem Mischgebiet nur noch dann gasseitige Erschließung durch Rohrleitungsbau vor, wenn seitens des verantwortlichen Erschließungsträgers oder der zuständigen Kommune die Tiefbauleistungen "kostenfrei" gestellt werden.

Fachliche Beurteilung:

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird entsprechend in der Erschließungsplanung beachtet. Festsetzungen im Bebauungsplan werden nicht erforderlich.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen vorgebracht werden.

2. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachdem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 durchgeführt wurde, die dabei eingegangenen Stellungnahmen unter Punkt 1. behandelt worden sind und die dazu ergangenen Beschlüsse in die Vorentwurfsfassung eingearbeitet wurden, beschließt die Gemeindevertretung:

Der Bebauungsplan „Anstaltsmühle“ im Ortsteil Nieder-Ramstadt, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, Stand 11/2015, soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt werden.

Der vorstehend bezeichnete Entwurf des Bebauungsplans ist gemäß § 4 (2) BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zeitgleich zur Stellungnahme zuzuleiten. Es wird Ihnen für die Dauer eines Monats die Möglichkeit gewährt, zum Entwurf des Bebauungsplans Stellung zu nehmen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- h) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.11.2015 wegen Aufstellung einer kombinierten Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den alten Ortskern in Traisa

Drucks.: 72/2015

Aktz.: 614

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Empfehlung des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses.

Nach verschiedenen Wortmeldungen fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (32 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Für den alten Ortskern Traisa (Bereich Nieder-Ramstädter Straße und Umgebung) soll eine kombinierte Gestaltungs- und Erhaltungssatzung entwickelt werden mit dem Ziel, das bestehende Ortsbild zu erhalten. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Leistung – sofern haushalts-rechtlich möglich – möglichst kurzfristig zu beauftragen. Es werden Mittel in Höhe von 20.000,00 € dafür bereitgestellt.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- i) **des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11. 2015 wegen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Darmstadt zum Antrag der Hartsteinwerke Thomas vom 14.08.2015, ergänzt am 29.09.2015, auf Vertiefung des Steinbruchs Nieder-Beerbach und hier Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des o.g. Verfahrens zur Vollständigkeit der Unterlagen**

Drucks.: 73/2015

Aktz.: 614

Vorsitzender Steuernagel teilt mit, dass der Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss die Drucks. lediglich zur Kenntnis genommen hat.

Gemäß der vorangegangenen Präsidiumssitzung soll seitens der GVE eine Beschluss dahingehend erfolgen, dass unter Ziff. 1. die Alternative b), unter Ziff. 2. die Alternative a) und zu 3. die Alternative b) beschlossen werden sollte.

Nach verschiedenen Wortmeldungen fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (24 Ja-Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen) folgenden

B e s c h l u s s

- 1. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum o. g. Antrag der Hartsteinwerke Thomas ist dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Verwaltung mitzuteilen, dass von Seiten der Gemeinde über die bereits vorliegenden Unterlagen hinausgehend, die Vorlage vertiefender Unterlagen eingefordert wird.**
- 2. Zusätzlich zu den gem. Verteiler bereits angeschriebenen Stellen wird keine Beteiligung weiterer Stellen für erforderlich erachtet.**
- 3. Unter Würdigung der vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalles und der von der Gemeinde zu vertretenden Rechtsgebiete wird die unmittelbare Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gesehen.**
- 4. Dem Regierungspräsidium ist in der Rückantwort dann auch mitzuteilen, dass mit diesem Antwortschreiben noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben wird.**

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- j) **des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11. 2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 17.11. 2015 wegen Forstwirtschaft und hier über Einleitungsverhandlung zur Forsteinrichtung 2016 - 2025**

Drucks.: 69/2015

Aktz.: 76

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positiven Ausschussempfehlungen.

Herr Ostertag von der Fraktion Die Mühltaler stellt in seiner Wortmeldung einen Änderungsantrag zu Ziff. 1. der Vorlage.

Nach weiteren Wortmeldungen stellt Herr Starke in seiner Wortmeldung den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste.

Dagegen wird nicht gesprochen.

Nach Abarbeitung der Rednerliste stellt Vorsitzender Steuernagel zunächst den Änderungsantrag der Fraktion Die Mühltaler zur Abstimmung.

In der Abstimmung lehnt die Gemeindevertretung den Änderungsantrag mehrheitlich (11 Ja-Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) ab.

Anmerkung:

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„1. Eine Zertifizierung nach FSC-Standard soll umgesetzt werden.“

Danach fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (22 Ja-Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen) folgenden

B e s c h l u s s

1. Eine Zertifizierung nach FSC Standard wird nicht empfohlen. Entsprechende „Auflagen“ können in textlicher Form in die Forsteinrichtung aufgenommen werden (Ziffer 2 der Einleitungsverhandlung).
2. Die Grundsätze der Baumartenwahl mit 86% Laubbäumen und 14% Nadelbäumen werden beibehalten. Ggf. gewünschte Einzelbaumarten werden nach Vorliegen der aktuellen Baumbestandszahlen festgelegt (Ziffer 4 der Einleitungsverhandlung).
3. Vorschläge von den anerkannten Verbänden werden eingeholt. Vorschläge von anerkannten Verbänden zur Waldbehandlung liegen nicht vor (Ziffer 5.1 der Einleitungsverhandlung).
4. In der Forsteinrichtung sollen Vorschläge für mögliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald dokumentiert werden (Ziffer 5.1 der Einleitungsverhandlung).
5. Mit der Integration von Arten- und Biotopkartierungen im Forsteinrichtungswerk ist die Gemeinde einverstanden. (Ziffer 5.1 der Einleitungsverhandlung).

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- k) des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.11. bzw. 01.12. 2015 wegen Forstwirtschaft und hier über den Waldwirtschaftsplan 2016

Drucks.: 64/2015

Aktz.: 76

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

In ihrer Wortmeldung beantragt Frau Mühlenbock zunächst, den Antrag zurückzustellen, bis geklärt ist, ob die im Waldwirtschaftsplan angegebenen Zahlen verlässlich sind.

Nachdem dies sowohl von der Bürgermeisterin als auch von Herrn Muth bestätigt wird, zieht Frau Mühlenbock ihren Antrag wieder zurück.

Danach fasst die Gemeindevertretung mehrheitlich (32 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

1. Dem vorliegenden Entwurf des Waldwirtschaftsplanes für das Forstwirtschaftsjahr 2016, der mit einem ordentlichen Ergebnis von -12.900,00 EUR (Überschuss) abschließt, wird zugestimmt.
2. Die Ansätze des Waldwirtschaftsplanes 2016 sind in den Haushalt 2016 zu übernehmen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- I) des Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschusses vom 26.11.2015 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.09.2015 wegen Satzung zur Entlastung des Abwasserkanals

Drucks.: 57/2015

Aktz.: 020/815

- zurück gestellt -

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- m) des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 09.11.2015 wegen Satzungsrecht und hier Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Mühlthal

Drucks. 60/2015

Aktz.: 020/80

Der Vorsitzende verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (33 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21. Juli 2015, den bestehenden Eigenbetrieb „Gemeindewerke Mühlthal“ mit allen drei Betriebszweigen (Abwasser, Bauhof, Wasserversorgung) zum 01.01.2016 in die Gemeindeverwaltung zu integrieren, wird der beiliegende Entwurf der Satzung zur Auf-

hebung der Eigenbetriebsatzung der Gemeinde Mühlthal vom 6. November 2015 als Satzung beschlossen.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- n) des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 06.11.2015 wegen Jahresabschluss der Gemeinde Mühlthal gemäß § 112 Abs. 9 HGO zum 31. Dezember 2008 und hier Unterrichtung der Gemeindevertretung

Drucks.: 63/2015

Aktz.: 90

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Gemeindevertretung die Unterrichtung des Gemeindevorstandes über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2008 zur Kenntnis genommen hat.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- o) des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.11.2015 wegen Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeindewerke Mühlthal und hier Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Drucks.: 65/2015

Aktz.: 80

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung und lässt, da keine Wortmeldungen vorliegen, darüber abstimmen.
Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (33 Ja-Stimmen) folgenden

B e s c h l u s s

Die

**Firma MRS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rathausstraße 9e
64560 Riedstadt**

wird zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 der Gemeindewerke Mühlthal gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz zum Wirtschaftsprüfer bestellt.

Zu TOP 1 Beraten und beschließen über die Empfehlungen nachstehender Ausschüsse zu folgenden Anträgen:

- p) des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12. bzw. 02.12.2015 zum Antrag des Gemeindevorstandes vom 10.11.2015 wegen Haushaltswirtschaft 2015 und hier Vorlage des dritten Quartalsberichtes 2015**

Drucks.: 66/2015

Aktz.: 90

Vorsitzender Steuernagel verweist auf die positive Ausschussempfehlung.

Nachdem keine Wortmeldung vorliegt, stellt Vorsitzender Steuernagel fest, dass die Gemeindevertretung den 3. Quartalsbericht 2015 zur Kenntnis genommen hat.

Zu TOP 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.11.2015 wegen Jugend- und Seniorenförderung

Drucks. 67/2015

Aktz.: 47

Vorsitzender Steuernagel verliert den Antrag.

Frau Krämer begründet diesen für die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss. Dagegen wird nicht gesprochen.

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Drucks. 67/2015 in den Sport-, Kultur- und Sozialausschuss überwiesen ist.

Zu TOP 3 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2015 wegen Gründung einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft

Drucks.: 74/2015

Aktz.: 64/93

Vorsitzender Steuernagel verliert den Antrag. Herr Dr. Göbel begründet diesen für die antragstellende Fraktion und teilt mit, dass gemäß Absprache in der vorangegangenen Präsidiumssitzung der letzte Absatz des Beschlusstextes gestrichen und als vorletzten Absatz in die Begründung eingefügt wird.

Weiterhin bittet er darum, das Prüfungsergebnis über die Fachausschüsse (UEBA und HuFA) der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig (34 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung) folgenden

B e s c h l u s s

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, in welcher Form eine direkte Beteiligung der Gemeinde am sozialen Wohnungsbau sinnvoll und möglich ist.

Die Modelle „gemeinnützige Wohnbaugesellschaft“ oder Beteiligung an einer solchen, wie sie beispielsweise in Pfungstadt betrieben werden, sollten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Zu TOP 4 Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2015 wegen größere Bauvorhaben

Drucks.: 75/2015

Aktz.: 60

Vorsitzender Steuernagel verliest den Antrag.

Herr Dr. Göbel begründet diesen für die antragstellende SPD-Fraktion und beantragt gleichzeitig Überweisung in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss. Dagegen wird nicht gesprochen.

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass die Drucks. 75/2015 in den Umwelt-, Entwicklungs- und Bauausschuss überwiesen ist.

Zu TOP 5 Antrag der Fraktion Die Mühltaler und der Gemeindevertreterin Karin Mühlenbock vom 16.11.2015 wegen Evaluation der Führungskräfte (Bürgermeisterin und Bereichsleiter) der Gemeinde Mühlthal

Drucks.: 76/2015

Aktz.: 60

- zurück gestellt -

Zu TOP 6 Bericht des Gemeindevorstandes

Interessenbekundungsverfahren für die Errichtung und das Betreiben einer Asylbewerber-/Flüchtlingsunterkunft; Festlegung der Vergabekriterien

Herr Lube fragt, ob die Gemeinde nur durch den Verkauf eines Grundstücks eine Bauverpflichtung erwirken kann oder ob dies auch bei einer Verpachtung möglich ist. Aus dem Bericht gehe nicht eindeutig hervor, wie die Gemeinde Mühlthal im Falle der Überlassung des Grundstücks bei der Feuerwehr an einen Investor eine durchsetzbare Bauverpflichtung erwirken kann. Diese wird aber für unbedingt notwendig erachtet, um die drängenden Fragen der Unterbringung von weiteren Flüchtlingen in der Gemeinde Mühlthal weiterverfolgen zu können. Der HSGB rät richtigerweise zwar von einer durchsetzbaren Bauverpflichtung durch die Gemeinde ab, aber macht auch klar, dass der Landkreis hier in der Pflicht ist. Also sollte geklärt werden, wie der Landkreis hier seiner Verpflichtung nachkommen kann.

Weiterhin fragt Herr Lube, ob für den Landkreis und die Gemeinde bezüglich einer durchsetzbaren Bauverpflichtung die gleichen Bedingungen gelten. Sollten für den Landkreis als Leistungsempfänger andere Kriterien gelten als für die Gemeinde, könnte die Gemeinde gegebenenfalls ein geeignetes Grundstück an den Landkreis verpachten und diesem das Recht auf eine Weiterverpachtung überlassen.

Die Bürgermeisterin sagt eine Beantwortung dieser Fragen durch die Verwaltung zu.

Zu TOP 7 Mitteilungen und Beantworten von gem. Geschäftsordnung schriftlich gestellten Anfragen

Vorsitzender Steuernagel stellt fest, dass alle Anfragen beantwortet sind.

Er weist abschließend auf folgende Termine hin:

Termine:

09.12.2015	15.30 Uhr	Konzert Duo Floranthos im ehem. Tagungshotel
11.12.2015	15.00 Uhr	weihnachtlicher Seniorennachmittag in Nieder-Beerbach
12.12.2015	20.00 Uhr	Weihnachtsfeier TSV Nd.-Ramstadt, Abt. Fußball, Bürgerzentrum Nd.-Ramstadt
16.12.2015	14.30 Uhr	Kerzennachmittag AWO, Bürgerzentrum Nd.-Ramstadt
19.12.2015		Weihnachtsfeier der Alten Herren des TSV Nieder-Ramstadt
10.01.2016	10.30 Uhr	Neujahrsempfang der TG Traisa, Hans-Seely-Halle
13.01.2015	19.00 Uhr	Mitgliederversammlung Verschwisterungskomitee, Brückenmühlensaal
16.01.2016	17.00 Uhr	SPD-Neujahrsempfang Bürgerzentrum Nd.-Ramstadt
17.01.2016	14.10 Uhr	Närrischer Seniorennachmittag für Traisa bei der TG Traisa
31.01.2016	14.10 Uhr	Närrischer Seniorennachmittag für Nieder-Ramstadt, Trautheim, Frankenhausen und Waschenbach im Bürgerzentrum Nd.-Ramstadt

Der Antragschluss für die nächste reguläre GVE-Sitzung ist am 12.01.2016. Die Sitzung selbst findet am 02.02.2016 im Bürgerzentrum Nieder-Ramstadt statt.

Vorsitzender Steuernagel bedankt sich danach bei der Schriftführerin und den Mitarbeitern der Verwaltung für die geleistete gute Arbeit im ablaufenden Jahr sowie insbesondere bei den Mandatsträgern für die engagierte Mitarbeit und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Herr Dr. Göbel von der SPD-Fraktion bedankt sich bei Herrn Steuernagel für seine Souveränität, Sachlichkeit und gute Sitzungsführung.

Vorsitzender Steuernagel lädt abschließend alle Mandatsträger zu einem Umtrunk in die Gaststätte Brückenmühle ein.

Schluss der Sitzung: 22.17 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....